

SCHÜTZENVEREIN WERNAU 1969 e. V.

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V.
und des Württembergischen Schützenverbandes e. V.



Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 9, 19 der Satzung in der Fassung vom 12.03.2005.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 02.03.2013 die nachfolgende Beitragsordnung bestätigt.
2. Die Beitragsordnung wird gem. § 19 der Satzung am schwarzen Brett im Schützenhaus bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Diese werden nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung verbindlich und gelten für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Gültigkeit jeweils um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge setzt sich aus dem eigentlichen Beitrag und dem Standgeld für aktive Schützen zusammen. Er ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Schatzmeister mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei **Vereinseintritt** bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Der anteilige Betrag wird auf volle € aufgerundet.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: **Voba Kirchheim-Nürtingen Kto.Nr. 375 296 000 BLZ 612 901 20**
8. **Alle Vereinsbeiträge sind zum 30.04. des Jahres fällig.**
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage A**.
10. Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
11. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Bankverbindung: VOBA Kirchheim T./ Nürtingen, IBAN: DE07612901200375296000, BIC: GENODES1NUE